



Bebauungsplan Nr. 137 „Meddingheide“

(Stadt Coesfeld - Ortsteil Lette)



Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

Januar 2016

1 Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand der Ortschaft Lette soll durch den Bauungsplan Nr. 137 „Meddingheide“ in Verbindung mit der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld ein neues Wohnbaugebiet zur Erschließung vorbereitet werden. Die FNP-Änderung umfasst mit ca. 7 ha eine größere Fläche als der Bauungsplan mit ca. 4 ha. Gegenstand der Betrachtung ist die Gesamtfläche beidseitig des Peilsweges (Titelfoto), der die unterschiedlichen Bereiche trennt. Im Rahmen dieser Planungen sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Dazu erfolgt eine Artenschutzprüfung, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. Entsprechend dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 wird in Stufe I dieser Prüfung das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und bewertet. Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf orientierende Begehungen beschränkt. Diese erfolgte am 28. Dezember 2015. Aus dieser Vorprüfung sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wären dann ggf. vertiefende artspezifische Prüfungen der Verbotstatbestände erforderlich (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

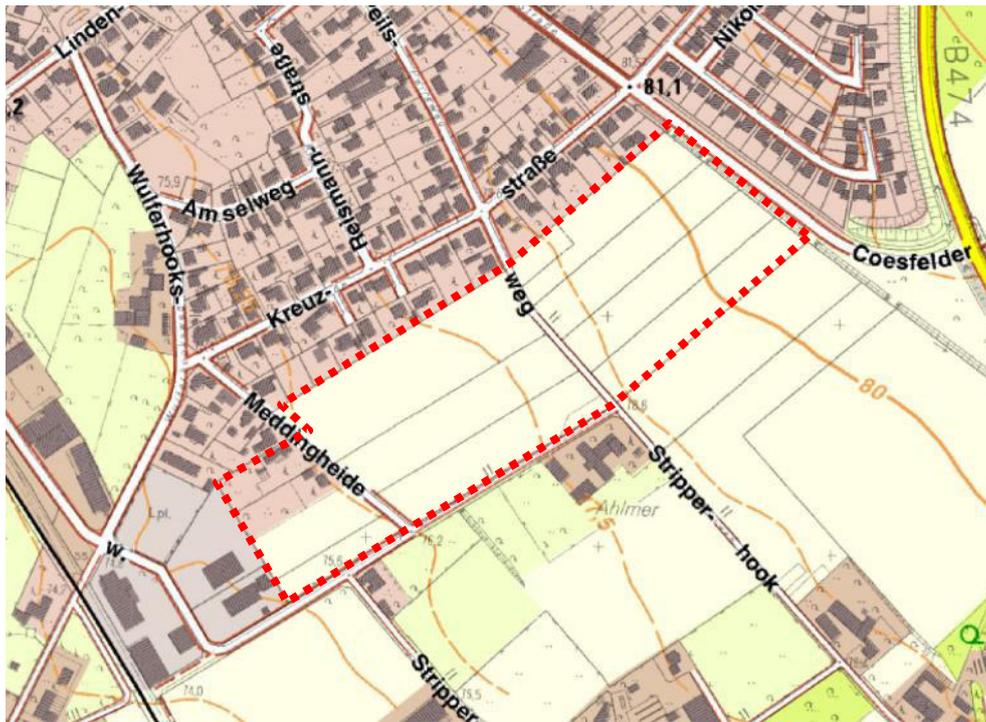
Nach Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4109 „Dülmen“ innerhalb des 1. Quadranten insgesamt Vorkommen von 34 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten. Betrachtet wird diese Liste:

Säugetiere:

Großer Abendsegler Zwergfledermaus Zweifarbfledermaus (3 Arten)

Vögel:

Baumpieper	Kiebitz	Neuntöter	Steinkauz
Blässgans	Kleinspecht	Rauchschwalbe	Turmfalke
Feldlerche	Kranich	Rebhuhn	Uferschnepfe
Feldsperling	Krickente	Saatgans	Wachtel
Gartenrotschwanz	Kuckuck	Schleiereule	Waldohreule
Großer Brachvogel	Mäusebussard	Schwarzspecht	Waldkauz
Habicht	Mehlschwalbe	Silberreiher	Waldschnepfe
Heidelerche	Nachtigall	Sperber	(31 Arten)



Das B-Plangebiet liegt beidseitig des Feldweges Meddingheide. Zwischen Peilsweg und Coesfelder Str. wird es noch erweitert. Maßstab ca. 1 : 6.000.



Das Untersuchungsgebiet schließt fast nur Äcker und einen kleinen Gartenbereich ein. Markiert sind benachbarte Kopfwiden. Maßstab ca. 1 : 6.000.

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Sämtliche hier planungsrelevanten Säugetiere sind Fledermäuse. Sie nutzen Ackerflächen nur zur Jagd; der Verlust der Ackerflächen im Plangebiet ist für sie nicht von Bedeutung, da Agrarland weiträumig in der Umgebung zur Verfügung steht und der Aktionsradius von Arten, die im Siedlungsbereich Quartiere haben könnten, groß genug ist, um über das geplante Baugebiet hinweg Jagdgebiete aufsuchen zu können. Nur die Gebäude und Bäume in dem kleinen einbezogenen Hausgartenbereich am Weg Meddingheide könnten Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen aufweisen. Die Gebäude bleiben im Rahmen der Planung jedoch erhalten. Die Bäume konnten bei der Begehung am 28.12.2015 nur vom Grundstücksrand aus bewertet werden, waren nach dem Laubfall mit einem Fernglas aber gut einzusehen. Der Gehölzbestand in den beiden betroffenen Gärten erschien nach Altersentwicklung und Gesundheitszustand noch nicht für eine ausreichende Höhlenbildung geeignet.

Der **Große Abendsegler** und die **Zweifarbflodermaus** leben in walddreichen Landschaften, wobei letztere zusätzlich Gewässer in ihrem Jagdrevier bevorzugt. Im Plangebiet ist mit diesen beiden Arten somit ohnehin nicht zu rechnen, weil wesentliche landschaftliche Strukturmerkmale fehlen. Die Reproduktionsgebiete der Zweifarbfledermaus liegen zudem nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von NRW. Für Winterquartiere dieser Arten ist das Plangebiet auch nicht geeignet.

Für die **Zwergflodermaus** als typische Fledermausart der Siedlungsgebiete kann davon ausgegangen werden, dass sie in ihrem Fortbestand selbst dann nicht gefährdet ist, wenn sie in den betroffenen beiden Wohngebäuden Quartiere haben sollte, da sie regelmäßig auch in neueren Siedlungen vorkommt.

Da keine für Fledermäuse besonders geeigneten Biotopstrukturen betroffen sind, ist auch nicht zu befürchten, dass bisher unbekanntes Vorkommen anderer Fledermausarten im Plangebiet vorkommen könnten. Allenfalls wäre es denkbar, dass das Gebiet von weiteren Arten überflogen wird, was aber rechtlich nicht relevant ist.

Es ist damit kein Grund ersichtlich, im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens eine weitergehende Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen z.B. mithilfe von Ultraschall-Detektoren zu veranlassen.

3.2 Vögel

Innerhalb der beiden Gartengrundstücke im Plangebiet sowie im Bereich der Höfe in seinem direkten Umfeld gibt es eine Reihe von Bäumen, die groß genug sind, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen oder anderen Arten überlassen. Daher wurden diese Bäume bei der örtlichen Überprüfung auf Horste abgesucht, was wegen des bereits erfolgten Laubfalls gut möglich war. Außerdem stehen die Bäume weitgehend solitär und waren rundum einsehbar. Entsprechende Horste wurden aber nicht gefunden. Somit sind Brutvorkommen von **Mäusebussard**, **Habicht**, **Sperber** und **Waldohreule** als Brutnachfolger hier auszuschließen.

Für den **Turmfalken** als Gebäudebrüter gibt es keine Brutmöglichkeiten. Er wäre in Lette am ehesten am Kirchturm weitab des Plangebietes oder einem solitär liegenden Gehöft mit höheren Gebäuden zu erwarten.

Auch **Schleiereulen** sind Gebäudebrüter, jedoch sind sie stärker an landwirtschaftliche Höfe gebunden, wie es sie im direkten Umfeld des Plangebietes gibt. Da die Höfe als solche erhalten bleiben und Schleiereulen durchaus auch im innerörtlichen Umfeld brüten können, z.B. in Kirchen, wird nicht erwartet, dass die Bebauung im Plangebiet eine potentielle Brut in der Nachbarschaft stört, insbesondere auch, weil das im Umfeld der Höfe liegende Grünland als bevorzugtes Jagdgebiet von Eulen in vollem Umfang erhalten bleibt.

Nicht ganz so eindeutig kann allerdings die Situation für den **Steinkauz** prognostiziert werden. Auch für ihn gilt, dass er nicht innerhalb des Plangebietes als Brutvogel zu erwarten ist und dass das beweidete Grünland südlich des Plangebietes als bevorzugtes potentiell Jagdgebiet erhalten bleibt. Ein denkbarer Nistplatz könnte sich in den Kopfweiden einer Baumreihe südlich des Plangebietes inmitten des Grünlandes befinden. Diese Bäume stehen ungefähr 50 m vom Südrand des Baugebietes entfernt. Im Gegensatz zur Schleiereule, die regelmäßig in direkter Nähe zum Menschen brütet, kommt der Steinkauz zwar durchaus auch in Ortsrandnähe vor, ist gegenüber direkten und indirekten Störwirkungen aber viel empfindlicher. Diese können z.B. von Lichtquellen aber auch von einer Zunahme von Hauskatzen im Umfeld ausgehen. Mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist ein Vorkommen des Steinkauzes nur im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte April. Der Brutvogelatlas NRW gibt für den betroffenen Quadranten 8-20 Brutpaare an, was ein Vorkommen nicht unwahrscheinlich macht. Eine nähere Überprüfung wird daher empfohlen.

Der **Waldkauz** ist allerdings ein echter Bewohner des Waldes, der hier nicht vorkommen kann. Gleiches gilt für **Waldschnepfe** und **Schwarzspecht**.

Der **Kleinspecht** braucht nicht unbedingt Wälder, sondern baut ggf. auch Höhlen in Bäumen in Gärten, wobei er aber Weichhölzer mit Totholzanteil sucht, die auf den betroffenen Gartengrundstücken nicht gefunden wurden.

Die **Nachtigall** benötigt dichte Gebüsch und reichhaltige Bodenvegetation, die sie im Untersuchungsgebiet nicht findet. Auch der **Gartenrotschwanz** benötigt entgegen seines Namens sehr vielfältige Biotopmosaiken, die es in heutigen Gärten nicht gibt, sondern eher in Obstgärten und lichten Waldstücken.

Der **Kiebitz** brütet zwar auf Ackerflächen, aber nur weitab der Siedlungen, da er ein weitläufig freies Sichtfeld benötigt. Da sich am Südrand des Plangebietes bereits zwei Hofstellen befinden und die drei anderen Seiten des Plangebietes ohnehin umgebaut sind, engt sich der verfügbare Freiraum für diese Art auch nicht ein.

Für die **Feldlerche** treffen solche Überlegungen nicht zu. Sie kann im Plangebiet durchaus brüten, ist aber als Teilzieher erst ab Anfang April sicher nachweisbar. Bei Reviergrößen zwischen 0,5 und 20 ha ist bei etwa 7 ha Plangebietsfläche am nicht ganz ungestörten Ortsrand nur ein potentielles Brutpaar zu prognostizieren, das durch die Bebauung verloren gehen würde. Bei einem Bestand von 50-150 Brutpaaren im betroffenen Quadranten (ca. 30 qkm), sollte ein solcher Verlust die lokale Population nicht gefährden. Daher werden kompensierende Maßnahmen nicht für zwingend erforderlich gehalten. Das zuständige Landesamt (LANUV) empfiehlt allerdings zum Ausgleich eines Brutplatzes, dass in einem für Lerchen gut geeigneten Gebiet 1 ha Acker durch Brachlandstreifen und Lerchenfenster optimiert wird.

Der **Feldsperling** ist eher ein Vogel des Ortsrandes und der Feldgehölze, nicht der völlig freien Feldflur, weil er kein Bodenbrüter wie die Feldlerche ist. Für ihn verlagert sich der Ortsrand nur, ohne dass essentielle Strukturen verloren gehen.

Das **Rebhuhn** dagegen meidet als Bodenbrüter die Ortsränder wegen der Katzen und Hunde eher. Es sucht zur Deckung auch Säume und Gebüsch, die es im Plangebiet nicht gibt. Für die geschätzten 8-20 Brutpaare gibt es im betroffenen Quadranten in anderen Bereichen der Landschaft wesentlich strukturreichere Gebiete. Im Plangebiet wird es als Brutvogel nicht erwartet.

Die **Wachtel** stellt noch höhere Anforderungen an das offene Agrarland und wird am Ortsrand erst Recht nicht erwartet. Mit geschätzten 4-7 Paaren im Quadranten ist sie deutlich seltener als das Rebhuhn. Für diese wenigen Tiere gibt es im Landschaftsraum wesentlich geeignetere Agrargebiete.

Nur zur Rast nutzen **Blässgans, Saatgans** und **Kranich** das offene Agrarland, wobei sie die näheren Ortsrandlagen meiden. Ihnen gehen somit keine Rastflächen verloren. **Krickente, Uferschnepfe** und **Silberreiher** sind dagegen ohnehin nur an Wasserflächen als Rastgäste zu erwarten. Der **Große Brachvogel** ist eine Charakterart der Feuchtwiesen, die es in Sichtweite des Plangebietes nicht gibt, sondern erst jenseits der Bahnlinie, die an Lette vorbei führt.

Heidelerche, Neuntöter, Baumpieper und **Kuckuck** sind seltene Arten der halb-offenen, sehr strukturreichen Kulturlandschaft, die weder am Siedlungsrand noch auf Ackerflächen zu erwarten sind.

Rauch- und **Mehlschwalben** sind Gebäudebrüter. Da Gebäude nicht direkt von der Planung betroffen sind, brauchte nicht gezielt nach Nestern gesucht zu werden. Dies wäre nur bei Abrissvorhaben notwendig.

4 Zusammenfassendes Fazit

Insgesamt wird für keine Vogelart ein zwingendes Bedürfnis gesehen, nähere Brutzeituntersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu veranlassen. Es wird aber zur Rechtssicherheit empfohlen, zu prüfen, ob ein Steinkauz die Kopfweiden in unmittelbarer Nachbarschaft zur Brut nutzt. Der geeignete Zeitraum für diese Prüfung ist vor allem der März zur abendlichen Balzzeit. Im Falle seines Vorkommens kann die Festsetzung eines Monitorings im mehrjährigen Abstand in Frage kommen, um zu klären, ob er durch das Baugeschehen von seinem Brutplatz verdrängt wird, weil dies nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann. Ansonsten kann ein Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Tierarten mit Ausnahme der Feldlerche im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei dieser Art wird der Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht gefährdet.

Aufgestellt:

Stolberg, den 4. Januar 2016

Anlage: 8 Fotos (Seiten 8-11)





Am südlichen Ortseingang von Lette soll im Rahmen der 73. Änderung des FNP ein Wohnbaugebiet planerisch vorbereitet werden. (Fotos 28.12.2015)



Der Teil zwischen Peilsweg (links) und Coesfelder Straße (oberes Bild) wird aber noch nicht vom Bebauungsplan Nr. 137 „Meddingheide“ erfasst.



Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich südlich des Peilsweges vor dem Ortsrand bis zum nächsten Feldweg.



Das Gesamtgebiet vom Bereich Meddingheide (vorne) bis zur Coesfelder Straße (ganz hinten) umfasst etwa 7 ha. Es sind hauptsächlich Ackerflächen.



Im Bereich Meddingheide sind zwei bebaute Grundstücke mit rückliegenden großen Gärten einbezogen. Hier wurde der Baumbestand eingesehen.



Die Gärten sind vielfältig strukturiert. Es gibt aber keine ungewöhnlich alten Bäume mit Höhlungen für Fledermäuse oder Horsten von Greifvögeln.



Außerhalb des Plangebietes grenzen weitläufige Grünlandflächen an. Dort gibt es neben einigen Solitärbäumen auch eine Kopfweiden-Reihe.



Diese Landschaft eignet sich als Steinkauz-Revier. Ob in den Kopfweiden ein Brutplatz existiert, wäre erst zur Balzzeit festzustellen.



Bebauungsplan Nr. 137 „Meddingheide“

(Stadt Coesfeld - Ortsteil Lette)

Nachtrag

Prüfung der Artenschutzbelange im Hinblick auf den Steinkauz (Stufe II)

April 2016

1 Aufgabenstellung

In der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 137 „Meddingheide“ konnte für den besonders geschützten Steinkauz nicht abschließend prognostiziert werden, ob er durch die Planung beeinträchtigt werden könnte. Es wurde festgestellt, dass unmittelbar dem Plangebiet benachbart Grünlandgebiete liegen, in denen auch möglicherweise als Brutplatz geeignete Kopfweiden stehen. Es blieb deshalb zunächst festzustellen, ob es dort ein Brutvorkommen gibt.

2 Methodik

Maßgebliche Grundlage sind die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Diese legen fest, in welchen Zeiträumen und unter welchen Voraussetzungen Erfassungen erfolgen müssen, damit die Erfolgswahrscheinlichkeit für einen Nachweis hinreichend hoch ist und ggf. aus einem nicht gelungenen Nachweis tatsächlich der Schluss gezogen werden darf, dass die Art nicht vorkommt.

Die Einhaltung dieser Standards ist erforderlich, weil Vögel sich nur zu bestimmten Zeiten überhaupt in ihrem Lebensraum aufhalten und selbst dann nur zeitweise auch auffällig genug sind. Diese Vorgaben sind natürlich artspezifisch unterschiedlich und schließen eine Fehldiagnose nicht hundertprozentig aus. Da je Art in der Regel drei Begehungen in unterschiedlichen Zeiträumen gefordert werden, ist insgesamt aber eine recht gute Sicherheit der Aussagen gegeben.

Mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist ein Vorkommen des Steinkauzes nur während der Balzzeit im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte April. Im Fall eines positiven Nachweises ist ggf. noch eine Konkretisierung des Brutplatzes erforderlich. Hierfür kann der Zeitraum genutzt werden, in dem die noch nicht flüggen Jungen gefüttert werden. Dies ist Ende Mai bis Mitte Juni der Fall.

3 Ergebnis

Der Standort wurde am 21.2., 9.3. und 9.4.2016 jeweils etwa 1 h nach Sonnenuntergang aufgesucht. Die letzten beiden Termine waren im Hinblick auf das Wetter besonders günstig, weshalb im Anschluss noch andere Standorte außerhalb von Coesfeld aufgesucht wurden und dort auch Steinkauz-Nachweise gelangen (Referenz). In Lette gelangen dagegen keine Nachweise. Damit ist im Rahmen der geschilderten Methodik die Schlussfolgerung erlaubt, dass der Steinkauz dort nicht betroffen ist.

Aufgestellt:

Stolberg, den 11. April 2016

